

## Statuten CO Engiadina

### I. Name, Zweck und Sitz

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Club d'Orientaziun Engiadina (CO Engiadina) besteht mit Sitz in Celerina ein am 6. Februar 2016 gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein.

#### Art. 2 Zweck

Die CO Engiadina pflegt und fördert den Orientierungslauf in den Regionen Engadin, Val Müstair, Valposchiavo und Bregaglia.

#### Art. 3 Zugehörigkeit

Die CO Engiadina gehört dem Bündner Orientierungslauf Verband (BüOLV) sowie dem Schweiz. Orientierungslauf-Verband (SOLV) an.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Die CO Engiadina umfasst Aktiv- und Gönnermitglieder.

Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche aktiv im Verein mitwirken und sich verpflichten, an mindestens einer von der CO Engiadina organisierten Veranstaltung mitzuhelfen.

Gönner sind Mitglieder, die sich am Vereinsleben nicht beteiligen möchten, jedoch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag leisten wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

#### Art. 5 Aufnahme der Mitglieder

Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist bei Austritt eines Mitgliedes während des laufenden Vereinsjahres noch in vollem Umfang zu entrichten.

Mitglieder, die den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder die trotz wiederholter Mahnung ihren Verpflichtungen gemäss Art. 7 nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, bis Ende des Jahres schriftlich Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung einzureichen und darüber Abstimmung zu verlangen. Jedes Vereinsmitglied erhält nach erfolgter Aufnahme in die CO Engiadina ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die fälligen Beiträge termingemäss zu bezahlen. Sie verpflichten sich, jährlich mindestens an einer vom Verein organisierten Veranstaltung mitzuhelfen.

**III. Organe**

Art. 8 Organe

Organe der CO Engiadina sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der CO Engiadina. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch schriftliche Einladung einberufen.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10 Organisation der Mitgliederversammlung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Im ersten Quartal jedes Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, welcher insbesondere folgende Geschäfte obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahlen
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Sachabstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vorbehalten bleiben Fälle, in denen gemäss Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr (2/3 der anwesenden Stimmen) verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 12 Vorstand

Zur Leitung des Vereins, Besorgung der Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Je nach Bedarf können durch die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ernannt werden. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte und Vollziehung der gefassten Beschlüsse
- b) Überwachung der Einhaltung der Statuten
- c) Vorbereitung der Traktanden und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- d) Delegation der Vereinsvertreter für Besuche von Tagungen und Kommissionssitzungen

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Zur Revision der Rechnung wählt die Generalversammlung auf die Amtsdauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor, welcher dem Vorstand nicht angehören darf.

**IV. Finanzen**

Art. 15 Einnahmen

In die Kasse der CO Engiadina fliessen folgende Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder, zahlbar im ersten Halbjahr
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erlös aus Kartenverkauf und Ausleihe von Material
- d) Erlös aus Veranstaltungen
- e) Andere Einnahmen

Art. 16 Ausgaben

Aus der Kasse der CO Engiadina werden folgende Ausgaben bestritten:

- a) Anschaffung von Material
- b) Herstellung von OL-Karten
- c) Ausgaben für Wettkampfförderung
- d) Spesenentschädigungen
- e) Mitgliederbeiträge und Abgaben an BüOLV und SOLV
- f) Andere Ausgaben im Interesse des Vereins

Art 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der CO Engiadina haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins**

Art. 18 Änderung der Statuten

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur durch eine Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die CO Engiadina kann nicht aufgelöst werden, solange ein Vorstand bestellt werden kann.

Bei der Auflösung der CO Engiadina ist das vorhandene Vermögen dem BüOLV oder dem SOLV zur Verwaltung zu übergeben. Die Aushändigung und Übertragung des Vermögens an einen neu gegründeten Verein mit dem gleichen Zweck wie die CO Engiadina darf nur erfolgen, wenn derselbe seine Tätigkeit gemäss Statuten des BüOLV und des SOLV ausüben wird.

Die Kartenrechte an den OL-Karten God da Staz und God Surlej gehen zurück an den Skiclub Corvatsch, Silvaplana, alle anderen Kartenrechte an den BüOLV.

**VI. Inkraftsetzung**

Art. 20 Inkraftsetzung

Die vorgesehenen Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 6. Februar 2016 genehmigt. Sie treten am 6. Februar 2016 in Kraft.

Celerina, den 6. Februar 2016

Der Präsident



Riet Gordon

Der Aktuar



Hanspeter Achtnich